



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 12

Ausgegeben in Osterode am Harz am 06.04.2011

40. Jahrgang

INHALT

Seite

A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz

Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Osterode am Harz und den
Kreiswirtschaftsbetrieben Goslar (KAÖR) über den Betrieb eines kooperativen
Leitstellenverbundes für die Bereiche Rettungsdienst und Feuerwehr 196

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Gemeinde Elbingerode

Kindergarten, Satzung über die Benutzung, 1. Änderung 200

Stadt Bad Sachsa

Ausschuss für Bau-, Grundstücks-, Friedhofs-, Forst- und Umweltangelegenheiten, Sitzung
am 14.04.2011 202

Stadt Herzberg am Harz

Ortsrat Lonau, Sitzung am 12.04.2011 203

**A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des
Landkreises Osterode am Harz**

Kooperativer Leitstellenverbund Osterode am Harz - Goslar

**Zweckvereinbarung nach dem Nds. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit
(NKomZG) vom 19.02.04 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert am 13.05.09 (Nds. GVBl.
S. 191)**

**zwischen dem Landkreis
Osterode am Harz
vertreten durch den Landrat
Herzberger Straße 5
37520 Osterode am Harz**

**und den
Kreiswirtschaftsbetrieben Goslar (KAöR)
vertreten durch den Vorstand
Bornhardtstr.13
38642 Goslar**

nachstehend Vertragspartner genannt

**über den Betrieb eines kooperativen Leitstellenverbundes
für die Bereiche Rettungsdienst und Feuerwehr**

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Vertragspartner betreiben jeweils auf den Gebieten des Landkreises Osterode am Harz und des Landkreises Goslar die Einsatzleitstellen für den Rettungsdienst und die Feuerwehr. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Gründung eines kooperativen Leitstellenverbundes über beide Zuständigkeitsbereiche. Die Verantwortung der Vertragspartner für ihre Zuständigkeiten nach dem Niedersächsischen Rettungsdienstgesetz und dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz in ihrem jeweils eigenen Gebiet wird hierdurch nicht berührt.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Ziel des kooperativen Leitstellenverbundes ist es, unter Beibehaltung einer ortsnahen Einsatzleitstelle die Notrufabfragesicherheit und Alarmierung der Einsatzkräfte auch bei gleichzeitigem Eingang einer Mehrzahl von Notrufen sicherzustellen. Dieses soll zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der einzelnen Kreisleitstellen mit dem hierfür gemeinsam erforderlichen Personalbedarf erfolgen. Verbindliche Grundlage der Aufgabenerledigung sind die aktuellen, standardisierten Alarmpläne und Ausrückordnungen. Zu

den Leitstellenaufgaben gehört auch die Alarmierung der Bereitschaftsdienste und anderer Mitarbeiter der Gebietskörperschaften.

(2) Der kooperative Verbund ist rund um die Uhr mit geeignetem Personal zu betreiben, wobei die Vertragspartner darin einig sind, dass grundsätzlich jede Kreisleitstelle rund um die Uhr mit mindestens einem Disponenten besetzt ist.

(3) Die übrigen Aufgaben, die die Vertragspartner wahrnehmen, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

§ 3 Einrichtung und Betrieb

(1) Die Vertragspartner regeln einvernehmlich den technischen, organisatorischen und dienstplanmäßigen Betrieb des kooperativen Leitstellenverbundes. Dabei ist eine vollkompatible Leitstellentechnik Voraussetzung. Die Ausstattungen bleiben Eigentum der jeweiligen Vertragspartner. Änderungen der technischen Ausstattung erfolgen einvernehmlich.

(2) Die Vertragspartner tragen in ihrem Bereich für einen reibungslosen und sicheren Betriebsablauf im Rahmen des Verbundes die Verantwortung.

§ 4 Personal

(1) Der kooperative Leitstellenverbund ist rund um die Uhr mit geeignetem Personal

(- Ausbildung zum Rettungsassistenten und mindestens Truppführerausbildung in der freiwilligen Feuerwehr oder
- mind. 5-jährige Tätigkeit in einer FERLS)

zu betreiben.

(2) Jeder Vertragspartner trägt für die Besetzung der eigenen Leitstelle die Verantwortung.

(3) Das im kooperativen Leitstellenverbund eingesetzte Personal ist mit dem Ziel aus- und weiterzubilden, dass die Disponenten jederzeit in der Lage sind, die Aufgaben im kooperativen Verbund wahrzunehmen. Die Leitung der jeweiligen Leitstelle bleibt bei dem jeweiligen Vertragspartner. Die Leitstellenleiter beraten kontinuierlich über den Betrieb und die Weiterentwicklung und unterbreiten ihren Vorgesetzten hierzu Vorschläge.

(4) Disziplinarische und arbeitsrechtliche Maßnahmen obliegen ausschließlich dem jeweiligen Arbeitgeber. Die Fachaufsicht über die Mitarbeiter richtet sich nach dem jeweiligen Einsatz-/ Schadensort.

(5) Bei außergewöhnlichen Ereignissen (unterhalb der KatS-Ebene), wird die Leitstelle des jeweiligen Vertragspartners mit zusätzlichem eigenem Personal besetzt.

Optional kann die jeweils nicht betroffene Leitstelle auf Anforderung das „normale Tagesgeschäft“ übernehmen. § 5 gilt entsprechend.

§ 5 Kosten

(1) Die Betriebs- und Investitionskosten seiner Leitstelle trägt jeder Vertragspartner selbst. Die Kosten der funktechnischen und Datenverbindung der Leitstellen tragen bis zu einer jährlichen Summe von 21.500 € die Kreiswirtschaftsbetriebe Goslar. Kosten, die über diesen Betrag hinausgehen, tragen die Vertragspartner zu gleichen Teilen.

(2) Eine gegenseitige Kostenverrechnung für einen möglichen Einsatz bei den Leitstellenpartnern erfolgt nicht.

§ 6 Ausweitung des kooperativen Verbundes

Die Vertragspartner beschließen einvernehmlich über die Aufnahme weiterer Partner.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Der kooperative Leitstellenverbund wird durch die Vertragspartner spätestens bis zum 31.12.2010 realisiert. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass ein früherer Zeitpunkt anzustreben ist. Die Vorbereitungsmaßnahmen wie Anpassung der Alarmpläne und Ausrückordnung sowie Schulung des Personals müssen zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein.

(3) Die Vertragspartner verpflichten sich, bis zur Realisierung des gemeinsamen Leitstellenverbundes ihre Dienstanweisung für die FERLS entsprechend den gemeinsamen Anforderungen zu ergänzen bzw. anzupassen.

§ 8 Kündigung und Auflösung

(1) Diese Vereinbarung kann von jedem der Vertragspartner frühestens zum 31.12.2015 mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt werden.

(2) Die Vereinbarung kann von jedem der Vertragspartner aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn sich die gesetzlichen Bestimmungen maßgeblich verändern und eine andere Organisationsform der Einsatzleitung vorschreiben.

(3) Die Vertragspartner erklären ausdrücklich, dass sie bei Veränderung der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z.B. Einführung des Digitalfunks), die den Betrieb einer gemeinsamen Leitstelle sinnvoll und wirtschaftlich erscheinen lassen, Verhandlungen in dieser Richtung aufzunehmen.

(4) Im Falle einer Auflösung dieser Vereinbarung ist die Abwicklung einvernehmlich zu regeln.

(5) Im Falle einer Kündigung oder Auflösung trägt jeder Vertragspartner seine eigenen Kosten. Gemeinschaftliche Kosten werden von jedem zur Hälfte übernommen.

§ 9 Schriftform, Salvatorische Klausel

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sei oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Osterode am Harz, den 17.09.2009

Reuter
Landrat des Landkreises
Osterode am Harz

Reh
Vorstand der
Kreiswirtschaftsbetriebe Goslar

**B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der
Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im
Landkreis Osterode am Harz**

1. Änderung

der

Satzung über die Benutzung des Kindergartens Elbingerode

Auf Grund der §§ 6,8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462) und des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 277) hat der Rat der Gemeinde Elbingerode in seiner Sitzung am 22.03.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

“(2) Aufgabe des Kindergartens ist die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern ab der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Schuleintritt.“

2. § 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

“(3) Der Kindergarten ist in der Regel montags bis freitags von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet.“

3. § 1 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

“(5) Der Kindergarten wird nach vorheriger Ankündigung während der Sommerferien für 3 Wochen und in dem Zeitraum vor Weihnachten bis nach Neujahr für ca. 2 Wochen geschlossen. Die Termine für die Schließzeiten werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Weitere Schließzeiten aus besonderen Anlässen erfolgen in Absprache mit den Eltern.“

4. § 2 Absatz 4 wird gestrichen.

5. In § 4 Absatz 1 wird die Aufzählung “- das Kind nicht kindergartenfähig ist“ gestrichen.

6. a) Der bisherige § 8 wird Absatz 1 des § 8.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

“(2) Neben den gesetzlichen Aufgaben nach § 10 Absatz 4 KiTaG entscheidet der Kindergartenbeirat über die Aufnahme der Kinder. In dringenden Fällen erfolgt die Aufnahme durch den Gemeindedirektor im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode an Harz in Kraft.

Hattorf am Harz, den 22. März 2011

Hellwig
(Hellwig)
Gemeindedirektor

VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFTEN

Wahlperiode 2006 - 2011

- Sitzungsdienst -

STADT BAD SACHSA

- Bauamt -

AZ.: 60 00 20

Bad Sachsa, 4. April 2011

Gru

EINLADUNG

zu einer öffentlichen Sitzung des Bau-, Grundstücks-, Friedhofs-, Forst- und Umweltausschusses am **Donnerstag, dem 14. April 2011 ab 18.00 Uhr** im Mehrzweckraum der Grundschule, Pfaffenwiese 14.

Vor Beginn der Sitzung findet ab 17.00 Uhr eine Begehung des Gebäudekomplexes der Grundschule statt.

Treffpunkt: Treppe vor dem Mehrzweckraum

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bau-, Grundstücks-, Friedhofs-, Forst- und Umweltausschusses vom 13. Dezember 2010
4. Bericht der Bürgermeisterin
5. Liegenschaften;
hier: Vorstellung der geplanten energetischen Maßnahmen an der Grundschule
6. Liegenschaften;
hier: Vorstellung der Planungen für eine neue Heizungsanlage für die Grundschule Bad Sachsa
7. Anträge und Anfragen

Im Anschluss an die öffentliche Ausschusssitzung findet eine Einwohnerfragestunde (Dauer: 30 Minuten) statt.

Die Bürgermeisterin

(Hofmann)

Stadt Herzberg am Harz

den 31.03.2011

Sitzung des Orsrates Lonau

Am Dienstag, den 12.04.2011, findet um 18:15 Uhr, im Gasthaus "Zur Quelle", Lonau, Mariental 2, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Ökokonto Kirchtal Lonau;
Bericht durch Johannes Thiery, Nieders. Landesforsten, Forstamt Clausthal
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Orsrates Lonau (Nr. OLO/07) vom 27.09.2010
5. Bericht zur Niederschrift
6. Bericht des Ortsbürgermeisters
7. Mitteilungen des Bürgermeisters
 - 7.1 Nationalparkplan und Wegeplan (Teil I und Teil II) für den Nationalpark Harz
 - 7.2 DSL Lonau - Bericht
 - 7.3 Sonstige Mitteilungen
8. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
9. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Walter
Bürgermeister